

Information der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis über Masern

Seit Herbst 2014 sind in Berlin mehr als 570 Personen an Masern erkrankt. Ein Kleinkind ist vor einigen Tagen an Masern verstorben.

Masern sind keine harmlose Erkrankung, sondern eine gefährliche Infektionskrankheit, die mit ernsthaften Komplikationen einhergehen kann.

Wie kann man einer Erkrankung an Masern vorbeugen?

Alle Kinder sollten zwischen dem 11. und 14. Monat die Erstimpfung gegen Masern erhalten, die zweite Masernimpfung sollte 4 Wochen danach durchgeführt werden. Alle nach 1970 geborene Erwachsene, die nie, beziehungsweise nur einmal gegen Masern geimpft wurden, sollten eine Masernimpfung erhalten. Alle Beschäftigte, die im Gesundheitswesen, bei der Betreuung von Immungeschwächten oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, sollten einmalig gegen Masern geimpft werden.

Wie werden die Masern übertragen?

Masern sind hochansteckend und werden in direktem Kontakt übertragen durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen oder durch infektiöse Sekrete aus Nase oder Rachen. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Infektion und löst bei fast allen ungeschützten Personen Krankheitszeichen aus.

Wie lange dauert es, bis zum Ausbruch der Krankheit?

Nach der Ansteckung vergehen 8-10 Tage bis zum Auftreten erster Krankheitszeichen, beziehungsweise 14 Tage bis zum Auftreten des Hautausschlags.

Wie lange ist man ansteckend?

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Ausschlags und hält bis 4 Tage danach noch an.

Mit welchen Krankheitszeichen ist zu rechnen?

Masern beginnen mit Fieber, Augen-Bindehautentzündung („rote Augen“), Schnupfen und/oder Husten. Nach einigen Tagen tritt der typische fleckförmige rote Ausschlag auf.

Welche Komplikationen können auftreten?

Die Masern-Virus-Infektion führt zu einer Immunschwäche mit einer Dauer von etwa 6 Wochen. Die Folgen können bakterielle Infektionen wie beispielsweise eine Lungenentzündung sein. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die akute Gehirnentzündung (1 Fall auf 1000 Erkrankte), die tödlich oder mit Folgeschäden, zum Beispiel geistiger Behinderung, enden kann. Zu einer seltenen Sonderform der Gehirnentzündung kann es noch Jahre später kommen.

Wie werden die Masern behandelt?

Erkrankte Personen sollten in der akuten Krankheitsphase Bettruhe einhalten. Die Behandlung sollte immer durch einen Arzt erfolgen. Eine ursächlich wirkende Behandlung gibt es nicht. Die Therapie ist abhängig von den Krankheitszeichen.

Wie kann eine weitere Ausbreitung der Masern verhindert werden?

Nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Räume einer Kinder- und Jugend-Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kindergarten, Schule) nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist sofort über den Verdachtsfall zu informieren und ist gesetzlich verpflichtet, diese Information an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Masernerkrankungsfall hatten und die selbst nicht oder nur einmal gegen Masern geimpft wurden, bzw. die Masern noch nicht durchgemacht haben (Labornachweis notwendig!), gelten als ansteckungsverdächtig und dürfen die Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindergarten oder Schule für die Dauer von 14 Tagen nach Kontakt mit dem Erkrankten nicht betreten.

Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Impfschutz besteht (zweimalige Impfung), eine (postexpositionelle) Schutzimpfung durchgeführt wurde oder eine früher abgelaufene Erkrankung durch Laboruntersuchung bestätigt ist.

Wann darf eine erkrankte Person wieder in den Kindergarten oder in die Schule?

Eine Wiederezulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist erst nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Auftreten des Hautausschlages möglich. Ein schriftliches Attest ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Fragen beantwortet Ihnen Frau Dr. Welker-Martin, Telefon 06761 82-700 oder Herr Dr. Prämassing Telefon 06761 82-705, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Gesundheitsamt.